

**Änderung der Zuständigkeitsordnung**

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
<p><b>§ 2 Allgemeines</b></p> <p>(4) Die Ausschüsse <b>und der Integrationsrat</b> können Untergremien mit beratender Funktion bilden und bestimmen, welche Aufgaben sie diesen übertragen. In der Regel können nur Mitglieder des betreffenden Ausschusses <b>bzw. des Integrationsrates</b> zu Mitgliedern des Untergremiums bestimmt werden.</p>	<p><b>§ 2 Allgemeines</b></p> <p>(4) Die Ausschüsse können Untergremien mit beratender Funktion bilden und bestimmen, welche Aufgaben sie diesen übertragen. In der Regel können nur Mitglieder des betreffenden Ausschusses zu Mitgliedern des Untergremiums bestimmt werden.</p>
<p><b>§ 8 Ausschuss für Gleichstellung</b></p> <p>(1) Der Ausschuss für <b>Gleichstellung</b> setzt das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichstellung von Frauen, Männern, <b>Lesben, Schwulen sowie Bisexuellen, Transgender, Trans und Intersexuellen</b></p> <p>mit um und überprüft Maßnahmen der Stadt auf Geschlechtergerechtigkeit und <b>Antidiskriminierung</b>. Hiervon bleiben die Zuständigkeiten des Rates, der Bezirksvertretungen, der Ausschüsse und der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters unberührt.</p> <p>(2) Der Ausschuss für <b>Gleichstellung</b> entscheidet über</p> <p>1. Grundsatzfragen zur Frauenförderung und Gleichstellung <b>von Frauen, Männern, Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender, Trans und Intersexuellen</b>.</p> <p>Er überwacht nach Maßgabe des § 55 GO die Umsetzung des <b>Plans zur beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern, 2. entsprechende Grundsätze zur Förderung der Chancengleichheit sowie zum Abbau von Benachteiligungen</b>.</p>	<p><b>§ 8 Ausschuss für Gleichstellung und Antidiskriminierung</b></p> <p>(1) Der Ausschuss für <b>Gleichstellung und Antidiskriminierung</b> setzt das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichstellung von Frauen <b>und Männern sowie das verfassungsrechtliche Benachteiligungsverbot von Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer geschlechtlichen Identität, sexuellen Orientierung, ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters</b> mit um und überprüft Maßnahmen der Stadt auf Geschlechtergerechtigkeit und <b>Diskriminierungssensibilität</b>. Hiervon bleiben die Zuständigkeiten des Rates, der Bezirksvertretungen, der Ausschüsse und der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters unberührt.</p> <p>(2) Der Ausschuss für <b>Gleichstellung und Antidiskriminierung</b> entscheidet über</p> <p>1. Grundsatzfragen zur Frauenförderung <b>um bestehende Benachteiligungen abzubauen sowie zur Gleichstellung aller Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung,</b></p> <p><b>2. entscheidet über Grundsatzfragen zum Umgang mit und Abbau von Diskriminierung nach Maßgabe des § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG),</b></p> <p><b>3. überwacht nach Maßgabe des § 55 GO die Umsetzung des Gleichstellungsplans der Landeshauptstadt Düsseldorf.</b></p>

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
<p>(3) Der Ausschuss für <b>Gleichstellung</b> ist zuständig für Vorschläge an den Rat und andere Ausschüsse zur Koordinierung aller städtischen Initiativen und Maßnahmen, die die <b>Lebensbereiche von Frauen, Männern, Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender, Trans und Intersexuellen</b> betreffen.</p> <p>(4) Der Ausschuss für <b>Gleichstellung</b> wird in Angelegenheiten anderer Ausschüsse vor einer Beschlussfassung so rechtzeitig gehört, wenn <b>diese spezifische Interessen von Frauen, Männern, Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender, Trans- und Intersexuellen</b> berühren, dass die Stellungnahme des Ausschusses für <b>Gleichstellung</b> bei der Beratung in den jeweiligen Fachausschüssen mit berücksichtigt werden kann. Er wirkt bei allen gleichstellungsrelevanten Vorhaben und Maßnahmen anderer Ausschüsse mit und überprüft sie hinsichtlich ihrer Geschlechtergerechtigkeit und Antidiskriminierung.</p>	<p>(3) Der Ausschuss für Gleichstellung <b>und Antidiskriminierung</b> ist zuständig für Vorschläge an den Rat und andere Ausschüsse zur Koordinierung aller städtischen Initiativen und Maßnahmen, die die <b>Themen Gleichstellung und Antidiskriminierung</b> betreffen.</p> <p>(4) Der Ausschuss für Gleichstellung <b>und Antidiskriminierung</b> wird in Angelegenheiten anderer Ausschüsse vor einer Beschlussfassung so rechtzeitig gehört - wenn die <b>Themen Gleichstellung und Antidiskriminierung</b> berührt sind - dass die Stellungnahme des Ausschusses für Gleichstellung <b>und Antidiskriminierung</b> bei der Beratung in den jeweiligen Fachausschüssen mit berücksichtigt werden kann. Er wirkt bei allen gleichstellungs- und <b>antidiskriminierungsrelevanten</b> Vorhaben und Maßnahmen anderer Ausschüsse mit und überprüft sie hinsichtlich ihrer Geschlechtergerechtigkeit und <b>Diskriminierungssensibilität</b>.</p>
<p><b>§ 9 Ausschuss für Gesundheit und Soziales</b></p> <p>(Amt für Soziales, Gesundheitsamt, Amt für Migration und Integration)</p> <p>(1) Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales entscheidet über die Verteilung der ihm bereitgestellten städtischen Mittel zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege sowie an gemeinnützige Träger, deren Tätigkeitsfelder die Produkte des Gesundheitsamtes, des Amtes für Soziales und des Amtes für Migration und Integration unmittelbar betreffen; ausgenommen sind die dem <b>Integrationsrat</b> gemäß § 9 a bereitgestellten städtischen Mittel.</p>	<p><b>§ 9 Ausschuss für Gesundheit und Soziales</b></p> <p>(Amt für Soziales <b>und Jugend</b>, Gesundheitsamt, Amt für Migration und Integration)</p> <p>(1) Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales entscheidet über die Verteilung der ihm bereitgestellten städtischen Mittel zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege sowie an gemeinnützige Träger, deren Tätigkeitsfelder die Produkte des Gesundheitsamtes, des Amtes für Soziales <b>und Jugend</b> und des Amtes für Migration und Integration unmittelbar betreffen; ausgenommen sind die dem <b>Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration</b> gemäß § 9 a bereitgestellten städtischen Mittel.</p>
<p><b>§ 9a Integrationsrat</b></p> <p>(1) Der <b>Integrationsrat</b> kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde und der Integration befassen. Der <b>Integrationsrat</b> nimmt seine beratende Funktion gegenüber dem Rat, den Ausschüssen und den Bezirksvertretungen insbesondere in allen Angelegenheiten, die die Interessen der Düsseldorfer Migrantinnen und Migranten als solche</p>	<p><b>§ 9a Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration</b></p> <p>(1) Der <b>Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration</b> kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde und der Integration befassen. Der <b>Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration</b> nimmt seine beratende Funktion gegenüber dem Rat, den Ausschüssen und den Bezirksvertretungen insbesondere in allen Angelegenheiten, die die</p>

<b>Derzeitige Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<p>betreffen, wahr. Er ist in allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Düsseldorfer Migrantinnen und Migranten betreffen, zu informieren und vor der Beschlussfassung durch den Rat zu beteiligen.</p> <p>(2) Der <b>Integrationsrat</b></p> <p>1. soll sich mit dem Rat über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen,</p> <p>2. berät den Haushalt für alle Maßnahmen der Integration;</p> <p>3. entscheidet im Rahmen der ihm vom Rat bereitgestellten städtischen Mittel über</p> <p>3.1 deren Verteilung im Rahmen der vom Rat festgelegten "Richtlinien zur Förderung von Integrationsmaßnahmen der Migrantenselbstorganisationen" sowie</p> <p>3.2 die Verwendung zur Erledigung seiner Aufgaben,</p> <p>Im Übrigen hat der <b>Integrationsrat</b> die Rechte und Pflichten gem. § 27 GO NRW.</p>	<p>Interessen der Düsseldorfer Migrantinnen und Migranten als solche betreffen, wahr. Er ist in allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Düsseldorfer Migrantinnen und Migranten betreffen, zu informieren und vor der Beschlussfassung durch den Rat zu beteiligen.</p> <p>(2) Der <b>Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration</b></p> <p>1. soll sich mit dem Rat über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen,</p> <p>2. berät den Haushalt für alle Maßnahmen der Integration;</p> <p>3. entscheidet im Rahmen der ihm vom Rat bereitgestellten städtischen Mittel über</p> <p>3.1 deren Verteilung im Rahmen der vom Rat festgelegten "Richtlinien zur Förderung von Integrationsmaßnahmen der Migrantenselbstorganisationen" sowie</p> <p>3.2 die Verwendung zur Erledigung seiner Aufgaben,</p> <p>Im Übrigen hat der <b>Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration</b> die Rechte und Pflichten gem. § 27 GO NRW.</p>
<p><b>§ 10 Kulturausschuss</b></p> <p>(Städtische Clara Schumann Musikschule, Kulturamt, Kulturinstitute)</p> <p>(1) ...</p> <p>...</p> <p>(3) ...</p>	<p><b>§ 10 Kulturausschuss</b></p> <p>(<b>Volkshochschule</b>, Städtische Clara Schumann Musikschule, Kulturamt, Kulturinstitute)</p> <p>(1) ...</p> <p>...</p> <p>(3) ...</p>
<p><b>§ 16 Schulausschuss</b></p> <p>(Amt für Schule und Bildung, <b>Volkshochschule</b>)</p> <p>(1) ...</p>	<p><b>§ 16 Schulausschuss</b></p> <p>(Amt für Schule und Bildung)</p> <p>(1) ...</p>

<b>Derzeitige Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
... (3) ...	... (3) ...